

Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt Dienststz: 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 4	Ort, Tag: Bautzen, 11.04.2024
Aktenzeichen: 650.1522:NEK-NEK-22- EW49_NS5Verb.Wiesen-Wesenitzbrücke	Bearbeiterin/Telefon: Frau Uhlmann/03591 5251 66 311

Verfügung zur Umstufung öffentlicher Straßen

1. Straßenbeschreibung

<u>Bezeichnung der Straße</u>	
ca. 0,130 km langer südlicher Teilabschnitt des Eigentümerweges Nr. 49 mit der Bezeichnung "NS 5" auf den Flurstücken Nr. 147/1, 148/2, 149/2 und 149/4 der Gemarkung Niederneukirch (EW 49) gemäß Karte in der Anlage	
<u>Beschreibung des Anfangspunktes</u>	<u>Beschreibung des Endpunktes</u>
Einmündung in die OS Nr. 3 "Wiesenstraße" am NK 5456 4962 042 gemäß Karte in der Anlage	Übergang Wiesenstraße zu asphaltierter Straße am NK 5456 4962 059 gemäß Karte in der Anlage
<u>Gemeinde</u>	<u>Landkreis</u>
Neukirch/Lausitz	Bautzen

2. Verfügung

2.1	Der unter 1. bezeichnete Teilabschnitt des <input checked="" type="checkbox"/> Eigentümerweges
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft wird <input checked="" type="checkbox"/> aufgestuft
<input type="checkbox"/> Bundesstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg.
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	zum <input checked="" type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg.
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	
<input type="checkbox"/> Ortsstraße	
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> umgestuft.
<u>2.2 Widmungsbeschränkungen</u>	
Wanderweg	

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Neukirch/Lausitz

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach 5.2 der Verfügung

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

- Umstufung** Widmung Widmungsbeschränkungen
 Einziehung Teileinziehung

Auf Antrag der Eigentümer des Flurstückes Nr. 149/4 der Gemarkung Niederneukirch beschloss der Gemeinderat Neukirch/Lausitz am 18.05.2022, beim Landratsamt zu beantragen, den Eigentümerweg "NS 5" zum beschränkt-öffentlichen Weg aufzustufen. Der unter 1. näher bezeichnete Teilabschnitt wird als unbefestigter Wiesenweg nur durch Fußgänger genutzt und ist Teil des Wanderweges "Oberlausitzer Bergweg". Seine Nutzung ist demzufolge nicht nur überwiegend den Eigentümern zuzurechnen, so dass eine Einstufung als beschränkt-öffentlicher Weg (Wanderweg) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG gegeben ist. Das Landratsamt Bautzen ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 49 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 SächsStrG zuständige Behörde für die Umstufung. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG soll eine Straße in die entsprechende Straßenklasse umgestuft werden, wenn sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

5.2 Die Verfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Dauer von zwei Wochen (Niederlegungsfrist) im Internet unter <https://www.landkreis-bautzen.de/auslegung> eingesehen werden.

Die Umstufungsverfügung gilt mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Michael Reißig
Amtsleiter

Anlage: Karte

Bekanntmachungsnachweise

Veröffentlichung im Elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen

Nr.

in der Zeit vom bis zum

Für die Richtigkeit:

Datum, Unterschrift
Straßen- und Tiefbauamt

Stempel

Anlage zu den 2 Umstufungsverfügungen des Landratsamtes Bautzen vom 11.04.2024 zur Aufstufung des südlichen Teilabschnittes des Eigentümerweges Nr. 49 (EW 49) zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) „Wanderweg“ und des nördlichen Teilabschnittes zur Ortsstraße (Verbot für Kfz, Anliegerverkehr frei“ in Neukirch/ Lausitz

